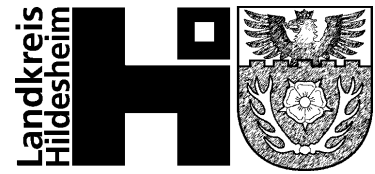


# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2009

Herausgegeben in Hildesheim am 21. Oktober 2009

Nr. 43

---

Inhalt	Seite
28.09.2009 - 2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2009	632
01.10.2009 - II. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2009	634
06.10.2009 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 04 „Am Salzberge“, 2. Änderung, OT Bad Salzdetfurth, Stadt Bad Salzdetfurth	636
14.10.2009 - Auflösung der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wülfingen, Elze-Wülfingen	638

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

## 2. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der

### STADT BOCKENEM

für das

HAUSHALTSJAHR 2009

und

### BEKANNTMACHUNG

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Bockenem in der Sitzung am 28.09.2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht/ vermindert um	§ 1	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	- 2.000 EUR		13.377.100 EUR	13.375.100 EUR
die Ausgaben	- 2.000 EUR		13.377.100 EUR	13.375.100 EUR
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	42.500 EUR		8.862.700 EUR	8.905.200 EUR
die Ausgaben	42.500 EUR		8.862.700 EUR	8.905.200 EUR

#### § 2

Die Höhe der Kreditermächtigung wird gegenüber der bisherigen Ermächtigung nicht verändert.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 45.000 EUR festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### § 5

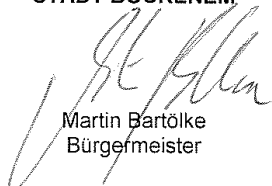
Die Steuersätze werden nicht verändert.

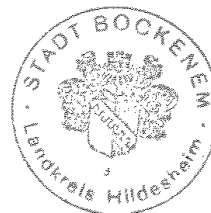
#### § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben  
im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe von 5.000 EUR  
im Vermögenshaushalt bis zur Höhe von 10.000 EUR  
im Einzelfall als unerheblich.

Bockenem, 28. September 2009

STADT BOCKENEM

  
Martin Bartölke  
Bürgermeister



## 2. Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 8.10.2009 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 22.10.2009 bis 30.10.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Stadt Bockenem,  
Buchholzmarkt 1, Kämmererei, Zimmer-Nr. 38,  
31167 Bockenem**

öffentlich aus.

Bockenem, 13.10.2009  
Ort, Datum

**Stadt Bockenem  
Der Bürgermeister**

## II. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 01.10.2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

### § 1

Mit dem Haushaltsplan			und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bishernunmehr festgesetzt auf	
werden	erhöht um EUR	vermindert um EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		152.400,--	7.592.000,--	7.439.600,--
die Ausgaben		152.400,--	7.592.000,--	7.439.600,--
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		353.500,--	1.889.800,--	1.536.300,--
die Ausgaben		353.500,--	1.889.800,--	1.536.300,--

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird erhöht um 385.500 auf 474.500 Euro zzgl. Umschuldungen iHv. 136.200,00 EURO festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

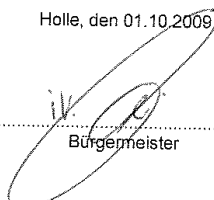
### § 4

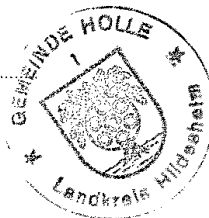
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

### § 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Holle, den 01.10.2009

  
Bürgermeister



## 2. Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 8.10.2009 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 22.10.2009 bis 30.10.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Holle,  
Am Thie 1,  
31188 Holle**

öffentlich aus.

Holle, den 13.10.2009  
Ort, Datum

**Gemeinde Holle  
Der Bürgermeister**

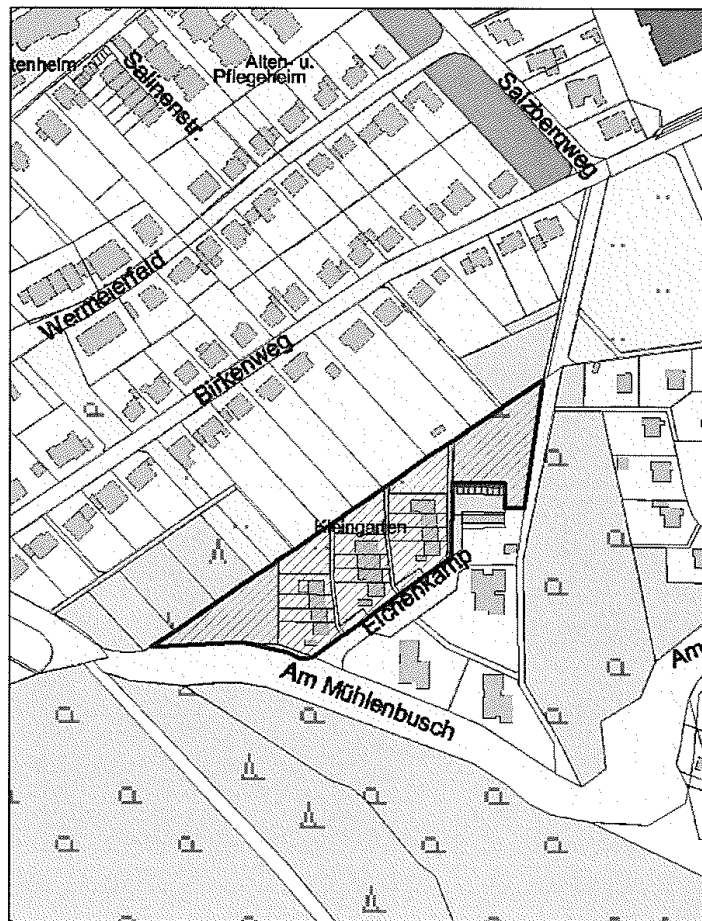


Inkrafttreten  
des Bebauungsplanes Nr. 04 „Am Salzberge“, 2. Änderung, OT Bad Salzdetfurth

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 23.09.2009 den Bebauungsplan Nr. 04 „Am Salzberge“, 2. Änderung, OT Bad Salzdetfurth als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist wie auf der Karte dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag — Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

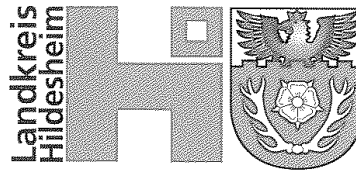
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 06.10.2009  
Stadt Bad Salzdetfurth  
Der Bürgermeister



Erich Schaper



## Der Landrat

Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Durchwahl: (05121) 309 2062

Fax-Durchwahl (05121) 309 95 2062

Aktenzeichen: (910) (15) 15 17/10

Datum: 14.10.2009

### Öffentliche Bekanntmachung über die Auflösung der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wülfingen

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wülfingen mit Sitz in 31008 Elze –Wülfingen wird hiermit gemäß § 153 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 23 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), aufgelöst.

#### Begründung:

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung ist gemäß § 153 Abs. 1 FlurbG aufzulösen, wenn die der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung nach der Schlussfeststellung obliegenden Aufgaben erfüllt sind.

Die der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung nach der Schlussfeststellung noch obliegenden Aufgaben sind erfüllt oder werden durch den gemäß § 48 Abs. 1 Ziffer 1 des Realverbandsgesetzes (RVG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nieders. GVBl. S. 412), mit Verfügung des Amtes für Landentwicklung Hannover vom 20.06.2008 gegründeten Realverband „Realverband Wülfingen“ mit Sitz im Ortsteil Wülfingen der Stadt Elze erfüllt. Die Aufgabe des „Realverbandes Wülfingen“ ist die Unterhaltung der in seinem Gebiet durch die Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Wülfingen, Kreis Springe 167, geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen.

Das Vermögen der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wülfingen wurde auf den Realverband Wülfingen übertragen. Am 30.03.2009 wurde der Realverband Wülfingen als neuer Eigentümer des bis dahin im Eigentum der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wülfingen stehenden Grundbesitzes im Grundbuch von Wülfingen, Blatt 292, eingetragen. Laut Bestätigung der Volksbank Hildesheim eG vom 25.09.2009 wurden sämtliche Konten der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wülfingen aufgelöst. Die Guthaben wurden dem Konto des Realverbandes Wülfingen gutgeschrieben.



Die Teilnehmerversammlung hat sich am 05.03.2009 einstimmig für die Auflösung der Teilnehmergeinschaft ausgesprochen. Nach Nr. 2 und Nr. 22 der Satzung der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wülfingen bin ich für die Auflösung der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wülfingen zuständig.

Die Voraussetzungen für die Auflösung der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wülfingen sind erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Auflösungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe - vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden.

Im Auftrag

  
Hasse

